

## Ein Bankirrtum zu Ihren Gunsten: Keine Vorfälligkeitsentschädigung bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung

*Sie haben vor kurzem eine Immobilie verkauft und das bestehende Darlehen vor Ablauf der Zinsbindung und mit einer Vorfälligkeitsentschädigung für die Bank zurückgezahlt? Oder Sie haben vor einigen Jahren eine Immobilie mit anteiliger Bank-/Versicherungsfinanzierung erworben? Dann dürfte Sie die aktuelle Rechtsprechung zum Widerrufsrecht interessieren:*

Wie die **Stiftung WARENTEST** in der Juliausgabe der Zeitschrift **FINANZTEST** festgestellt hat, ist eine **Vorfälligkeitsentschädigung** bei Verbraucherdarlehensverträgen nicht zu zahlen, wenn der Darlehensnehmer sein gesetzliches **Widerrufsrecht** nach § 495 BGB fristgemäß ausübt. Verbraucherdarlehensverträge sind die üblichen Immobilienkreditverträge, auch Leasing- oder Teilzahlungsverträge können darunter sein. Entscheidend ist der **private Zweck**.

Inzwischen wurden mehr als 10000 Kreditverträge von diversen **Verbraucherzentralen** bundesweit überprüft. In einem uns vorliegenden Fall hat die Verbraucherzentrale in München eine Widerrufsbelehrung für richtig und nicht angreifbar erachtet. Eine anwaltliche Überprüfung kommt zu einem völlig anderen Ergebnis: Der Darlehensnehmer wird seine Vorfälligkeitsentschädigung aufgrund erfolgter BGH Rechtsprechung zurückerstattet bekommen – immerhin ca. € 30.000. In mehr als 80% der überprüften Fälle entsprach das **Widerrufsrecht** formell NICHT den gesetzlichen Anforderungen, da z.B. Hinweise zum Widerrufsrecht, zur Widerrufsfrist, zum Widerrufsempfänger, zur Form des Widerrufs und zur Entbehrlichkeit einer Begründung fehlen oder fehlerhaft formuliert wurden. Auch fehlende Hinweise zur Rückabwicklung des Vertrages und Verzinsung des Darlehens unter Angabe des täglichen Zinsbetrages können ausreichen, um den Widerruf auch heute, viele Jahre nach Erhalt eines Darlehens, zu erklären. Denn die Widerrufsfrist beginnt nicht, wenn einzelne **Pflichtangaben fehlen oder unklar formuliert sind**.

### JETZT Ausstieg aus teuren Krediten überprüfen lassen

Auch für **ältere Darlehensverträge**, die zwischen dem 01.11.2002 und 10.06.2010 geschlossen wurden, können Verbraucher ihr gesetzliches **Widerrufsrecht noch heute ausüben**. Denn die Widerrufsfrist begann (nach § 355 Abs. 2 BGB a.F.) mit Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung. Die meisten Belehrungstexte der Banken und Versicherungen sind jedoch mangelhaft, so dass die Widerrufsfrist auch heute noch nicht abgelaufen ist, wenn die Bank oder Versicherung keine ordnungsgemäße Belehrung nachgeholt hat. Hier einige Beispiele angreifbarer Formulierungen:

„Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“

„Die Frist beginnt einen Tag, nachdem diese Belehrung mitgeteilt wurde und eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Darlehensantrags zur Verfügung gestellt wurde.“

„Die Frist beginnt an dem Tag, welcher der Mitteilung dieser Belehrung und der Bereitstellung einer Vertragsurkunde, des schriftlichen Antrags oder einer Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags folgt.“

„Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn Ihnen diese Belehrung ausgehändigt worden ist, jedoch nicht, bevor uns die von Ihnen unterschriebene Ausfertigung des Darlehensvertrages zugegangen ist.“

„Der Lauf der Frist beginnt mit Aushändigung dieser Vertragsurkunde, nicht jedoch, bevor die auf Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung vom Auftraggeber abgegeben wurde.“

Der BGH hat weitere Ansprüche an die Widerrufsbelehrungen gestellt. So ist z. B. der Bank auch ein Pflichtversäumnis vorzuwerfen, wenn der Darlehensnehmer nur über seine Pflichten, nicht jedoch über seine Rechte aus einem erfolgten Widerruf belehrt wurde. Insgesamt eine höchst erfreuliche Rechtsprechung, die endlich auch mal den Verbraucher stärkt – und somit eine gute Gelegenheit, bestehende Darlehensverträge auf die Möglichkeit des Widerrufs prüfen zu lassen. Wir bieten für unsere Kunden hierzu einen besonderen Service:

Eine auf das Thema spezialisierte Anwaltskanzlei überprüft Ihre Widerrufsbelehrung für Sie kostenfrei (sofern Sie keine Rechtsschutzversicherung haben, bzw. diese nicht eintrittspflichtig ist)

Im Fall eines erfolgreichen Widerrufs wird eine Vergütungsregelung auf Basis der zurückerhaltenen Vorfälligkeitsentschädigung bzw. der zukünftigen Zinsersparnis vereinbart.

Die Prüfung bringt Ihnen in jedem Fall erhebliche finanzielle Vorteile, da das heutige Zinsniveau deutlich günstiger und eine Fortführung bestehender Verträge daher nicht empfehlenswert ist. Ersparte Zinsen können gleich in eine höhere Tilgung gesteckt werden, so dass Sie sich bei gleicher monatlicher Belastung deutlich schneller entschulden.

**Wir erstellen gern ein attraktives Angebot für die Umfinanzierung:** Handeln Sie JETZT und sparen Sie ab der nächsten Fälligkeit bereits Zinsen.

Schicken Sie uns Ihren Darlehensvertrag mit der unterzeichneten Widerrufsbelehrung und – sofern vorhanden – eine Kopie Ihrer Rechtsschutzversicherung. Wir kümmern uns um den Rest.

**Marianne Brunert GmbH**

Görzer Straße 183

81549 München

Telefon: +49 89 68 20 78

Telefax: +49 89 68 74 65

[info@brunert.de](mailto:info@brunert.de)

[www.brunert.de](http://www.brunert.de)